jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/20 91/13/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1995

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z8;
EStG 1972 §28 Abs2;
EStG 1972 §28 Abs3;
EStG 1972 §6 Z1;
EStG 1972 §7 Abs1;
MietenG;
MRG §15a;

Beachte

Besprechung in ÖStZ 1995/23,24, S 468-469;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Kategoriemietzinse kann von einer Angemessenheit im Sinne marktwirtschaftlicher Preise nicht gesprochen werden (Hinweis Schürer-Waldheim, Finanzjournal 1983, S 111 ff). Gerade der Umstand, daß für den Bereich der Wohnungswirtschaft und des (damals) geltenden Mietrechtes keine freien marktwirtschaftlichen Grundsätze herrschen, ließ den VwGH zur Ansicht gelangen, daß bei "mietengeschützten" Gebäuden eine Ausnahme vom Grundsatz der Aktivierung anschaffungsnaher Instandsetzungsaufwendungen gerechtfertigt ist (Hinweis E 29.4.1965, 605/64, VwSlg 3262 F/1965).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991130143.X05

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at